



FAQ

Förderfähigkeit der Kosten von beweglichen Ausstattungsgegenständen im Rahmen der Ersteinrichtung

Stand: März 2022

Die nachfolgenden Ausführungen können nur eine erste allgemeine Orientierung bezüglich der Förderfähigkeit von beweglichen Ausstattungsgegenständen im Bundesinvestitionsprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" darstellen. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an die Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“.

1. Sind reine Ausstattungsmaßnahmen grundsätzlich förderfähig?

Nein. Kosten für die notwendige Erstausrüstung sind nur in Verbindung mit einem Immobilienerwerb oder einem Bauvorhaben förderfähig.

2. Bei welcher Art von Bauvorhaben ist die sich anschließende Erstausrüstung grundsätzlich förderfähig?

Bei Neubauten, Anbauten, Ausbauten, Umbauten, Sanierungen und bei der Reduzierung/Beseitigung baulich bedingter Barrieren, wenn hierdurch jeweils zusätzliche Kapazitäten im Sinne des Förderzweckes geschaffen werden, ist die notwendige Erstausrüstung von beweglichen Ausstattungsgegenständen förderfähig.

3. Welche beweglichen Ausstattungsgegenstände sind grundsätzlich förderfähig?

Förderfähig sind ausschließlich bewegliche allgemeine Ausstattungsgegenstände der Kostengruppe 610 (DIN 276-2018-12; Allgemeine Ausstattung), soweit diese notwendig im Sinne des Förderzweckes sind. Die Kostengruppe 610 beinhaltet unter anderem Möbel und Hauswirtschaftsgeräte.

Weitere Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist, dass die Abschreibungsdauer der beantragten Ausstattung nach den amtlichen AfA-Tabellen in ihrer jeweils aktuellen Fassung grundsätzlich mindestens 8 Jahre betragen muss.

**4. Gelten für die Beschaffung der förderfähigen beweglichen allgemeinen
Ausstattungsgegenstände wettbewerbsrechtliche Vorschriften?**

Sämtliche Beschaffungen von beweglichem Anlagevermögen stellen grundsätzlich Vergaben von öffentlichen Lieferverträgen im Sinne des Abschnitts 2 (§§ 8 – 48) der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) dar.